



Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE)

nach § 20 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung
vom 15.11.1974 (BGBl. I S. 3193)

Nummer der ABE: D124
Fahrzeugart: Anhänger, Faßwagen
Fahrzeugtyp: V 70
Inhaber der ABE: Maschinenfabrik Kemper GmbH
und Hersteller: 4424 Stadtlöh

Diese Erlaubnis wird mit folgender Maßgabe erteilt:
Die Einzelzeugnisse der reifenweisen Fertigung müssen mit den Erlaubnisunterlagen genau übereinstimmen.

Abweichungen von den technischen Angaben, die der Kraftfahrt-Bundesamt bei der Erteilung dieser Erlaubnis für den genehmigten Typ festgelegt hat, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden strafrechtlich verfolgt.

Es wird bescheinigt, daß der Anhänger, Ackerwagen
mit der Fahrgestellnummer
dem durch diese Betriebserlaubnis genehmigten Typ
entspricht.

Stadtlöh, den Maschinenfabrik KEMPER GMBH

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die Erfüllung der mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, insbesondere die erlaubnisgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen.
Die Erlaubnisbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reifenweise Fertigung und / oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder länger als ein Jahr abgestellt wird.
Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Befugnisse sind nicht übertragbar.
Schutzrechte Dritter werden durch diese Erlaubnis nicht berührt.
Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Erlaubnisinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis zurechnenden, besonderen Bescheid ergehen, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wegen sich herausstellt, daß der genehmigte Fahrzeugtyp den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.
Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis verwiesen.